

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Rietschen (Feuerwehrcostensatzung)
vom 23.02.2026**

Aktenzeichen: 131.01.03/2025

Fassung vom 23.02.2026

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rietschen (Feuerwehrcostensatzung)

vom 23.02.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 876) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Erhebung des Kostenersatzes.....	3
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes.....	3
§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes.....	4
§ 6 Kostenschuldner	4
§ 7 Erlass und Stundung der Kosten	4
§ 8 Haftung	4
§ 9 Datenverarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten	5
Anlage.....	5

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen für:
 - a. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen im Sinne der § 2 Abs. 1, 2, 4, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, § 22, § 23 und § 69 des SächsBRKG.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen nach der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rietschen.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- 1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird entsprechend den Festlegungen des § 69 SächsBRKG erhoben.
- 2) Eine Pflicht zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es nicht zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.
- 3) Kosten werden auch für die Leistungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes erhoben.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und unterliegen einer landeseinheitlichen Festlegung. Zivil- und Katastrophenschutzfahrzeuge bleiben hiervon unberührt und sind nicht abrechenbar.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des nächsten Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwehrgerätehäuser.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit. Die Abrechnung erfolgt hier je angefangener viertel Stunde.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, welche nicht nach Norm auf dem Fahrzeug verlastet sind, werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Rechnungssumme erhoben.

- (7) Werden durch den Einsatz Ausrüstungsgegenstände oder Geräte unbrauchbar oder verlustig, so können die Kosten für die Reparatur oder für den Ersatz zum tagesaktuellen Wiederherstellungswert dem Kostenschuldner/der Kostenschuldnerin in Rechnung gestellt werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen z.B. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen vorgehalten werden.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden Kosten in der Höhe verlangt wie sie der Gemeinde Rietschen in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG sowie § 17 FWVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erlass und Stundung der Kosten

Auf Antrag des Kostenschuldners kann der Kostenersatz, soweit dieser nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt, teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Gemeinde Rietschen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- a. Name und Anschrift des Kostenschuldners,
 - b. ggf. Kfz - Kennzeichen des Kostenschuldners.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung).

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Rietschen vom 06.07.2011 außer Kraft.

Rietschen, 23.02.2026

gez. Ralf Brehmer
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rietschen (Feuerwehrcostensatzung)

I. Personaleinsatz

- | | |
|--|---------------|
| a) Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG | einsatzgenau |
| b) Sonstige Kosten je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr | 9,02 €/Stunde |

II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen

Der Kostenersatz für kommunale Fahrzeuge richtet sich nach § 69 Abs. 7 und 8 und § 20 Abs. 1 und 2 SächsFwVO, sowie Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO.

Kommandowagen (KdoW)
Mannschaftstransportwagen (MTW)
Kleinlöschfahrzeug (KLF)
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)
Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) KatS

Schlauchboot inkl. Bootsanhänger	11,26 €/Stunde
Fahrzeughänger	1,05 €/Stunde

III. Pauschalkosten

Fahrzeuge und personelle Leistungen einschließlich Fahrtkosten:

Brandverhütungsschau	60,00 €/Stunde
----------------------	----------------

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am 01.04.2026 (Rietschener Anzeiger“ Nr. 04/2026)

Rietschen, d. 02.04.2026

**Bestätigt: C. Hoffmann
Urkundsbeamter**